



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

9423 St. Georgen im Lav.

Internet: www.sankt-georgen.at

Tel. 04357/2133-0

FAX: 04357/2133-9

DVR: 0643963

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 25. Juni 2026, Zahl: 811-6/1/2026, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal werden von der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal Kanalgebühren ausgeschrieben. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit € 75,00 (inkl. 10 % USt.).

§ 4 **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,10 (inkl. 10 % USt.).
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die nach Abs. 2 und Abs. 3 geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben.
- (3) Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben, wobei mit der Festsetzung November die Endabrechnung der vorläufig festgesetzten Benützungsgebühr endgültig erfolgt.
- (4) Bei erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 22. April 2022, Zahl: 811-6/1/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Karl M a r k u t